

## **Erinnerung an die verpflichtende Angabe der Dosierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln**

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Verordnungssoftware, die ab dem 01.11.2020 verpflichtend anzugebende Dosierung für verschreibungspflichtige Arzneimittel umsetzt.

Diese neue gesetzliche Vorgabe ist in der AMVV (Arzneimittelverschreibungsverordnung) in § 2 Absatz 1 Nummer 7 geregelt und gilt für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel auf Kassen- und Privatrezepten. Ausgenommen von einer verpflichtenden Dosierungsangabe sind gemäß AMVV lediglich Verordnungen, die unmittelbar an Ärzt\*innen abgegeben werden. Dies betrifft unter anderem den Sprechstundenbedarf.

Wird ein nicht-verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu Lasten der Krankenkasse verordnet (z. B. im Rahmen der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie), ist eine Dosierungsangabe gemäß AMVV nicht vorgeschrieben, da diese lediglich für die Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel verbindliche Vorgaben macht.

Die vorgeschriebenen Dosierungsangaben bei einer Betäubungsmittel-Verordnung haben sich nicht geändert. Diese sind in der BtMVV (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung) geregelt. Auf dem Rezept erfolgt von der Software gestützt der Ausdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Ordnungszeile.

Folgende drei Auswahlmöglichkeiten müssen softwareseitig möglich sein:

- Dosierungsangabe liegt vor „ **Dj** “ (steht für „Dosierungsangabe ja“)
- ein Freitext-Eingabefeld für eine Dosierungsangabe auf dem Rezept  
„ **morgens und abends 1 Tablette, Packungsinhalt komplett aufbrauchen** “ oder  
„ **1-0-0-1½** “
- Keine Dosierungsangabe bei Abgabe an verschreibende Person (z. B. Sprechstundenbedarf oder Eigenbedarf)

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778